

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Übernachtungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuerschuldner**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Beherbergungsbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellen.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(4) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger.

(5) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben.

(6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der vom Gast bezahlten Übernachtungen. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.

(2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, ist die Übernachtungssteuer für jeden Gast zu entrichten.

§ 4**Steuersatz**

(1) Für Beherbergungsgäste ab Vollendung des 18. Lebensjahres, beträgt die Übernachtungssteuer 1,50 € je steuerpflichtiger Übernachtung.
Darin enthalten ist auch die KONUS-Abgabe nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Für Beherbergungsgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

§ 5**Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(2) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7**Melde-, Anzeige- und Nachweispflichten**

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen, Datum der Anreise und der voraussichtlichen Abreise - sowie bei Minderjährigen das Geburtsdatum - aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
Die Meldung der Beherbergungsgäste ist nach den Vorgaben der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über ein Online-Meldeportal abzuwickeln.
Entsprechende Zugangsdaten werden von der Tourismusstelle der Gemeinde Grenzach-Wyhlen ausgegeben.

(2) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Tourismusstelle der Gemeinde Grenzach-Wyhlen den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8**Fälligkeit**

(1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Meldezeitraums fällig und an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Grenzach-Wyhlen während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Tourismusstelle der Gemeinde Grenzach-Wyhlen die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 12

KONUS – Abgabe

(1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen ist Mitglied im überregionalen Verbund „KONUS“. Zur Deckung des hierdurch abzuführenden Mitgliedsbeitrages wird eine KONUS-Abgabe erhoben. Für die Grundsätze zur Erhebung finden die §§ 2, 3 sowie 5 bis 10 dieser Satzung analog Anwendung.

(2) Die Höhe der KONUS-Abgabe richtet sich nach dem jeweils aktuell geltenden KONUS-Mitgliedsbeitrag.

(3) Für Beherbergungsgäste, die unter die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen, wird keine gesonderte KONUS-Abgabe erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Gemeinde aus den Einnahmen der erhobenen Übernachtungssteuer abgeführt.

(4) Für Beherbergungsgäste, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird keine KONUS-Abgabe erhoben. Ansprüche nach § 13 bleiben dadurch unberührt.

§ 13 KONUS – Gästekarte

(1) Jeder Beherbergungsgast hat Anspruch auf die Ausstellung einer KONUS-Gästekarte. Die Gästekarte wird durch den Beherbergungsbetrieb auf den Namen des Beherbergungsgastes ausgestellt, enthält den Ankunfts- sowie den voraussichtlichen Abreisetag und ist nicht übertragbar. Die KONUS-Gästekarte ist den Berechtigten tatsächlich auszuhändigen.

(2) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in sämtlichen Gemeinden und Städten und im Bereich der Verkehrsverbünde, die dem Gültigkeitsbereich angeschlossen sind.

Informationen über weitere Leistungen und Vergünstigungen der KONUS-Gästekarte sind über die Tourismusstelle der Gemeinde erhältlich.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthalts oder bei einem Wechsel des Beherbergungsbetriebs ist die Gästekarte an den Beherbergungsbetrieb zurückzugeben.

(4) Bei missbräuchlicher Benutzung wird die KONUS-Gästekarte eingezogen.

(5) Bei Verlust der Gästekarte wird für eine weitere Ausfertigung durch die Gemeinde Grenzach-Wyhlen eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die Gästemeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt;
2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
3. seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Gemeinde Grenzach-Wyhlen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 22. Oktober 2024

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister